

Da hingegen das Ereigniß eines solchen Falles in dem Kleinen Rathe, bey seiner Organisation, möglich ist, so soll der reglementarische Grundsatz aufgestellt seyn, daß dannzumal auch die absolute Mehrheit der ganzen Behörde, also die Zahl von 13 Mitgliedern, Befugniß habe, einen gültigen Beschluß zu fassen.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 30. Brachmonath 1818, wegen Bildung und Aufstellung von 4 Forstmeistern in hiesigem Kanton.**

---

Es vernahm die hohe Behörde des Kleinen Rathes ein Referat der Ebl. Forstpolicey-Commission. In demselben ist theils mit Berufung auf die alljährlichen allgemeinen Forstberichte, theils durch einleuchtende Darstellung und Anführung neuer Thatsachen gezeigt, wie nothwendig es seye, daß, um dem wegen fortdauernder übler Bewirthschaftung vieler Gemeinds- und Corporations-Waldungen zu besorgenden Ruin derselben vorzubengen, das Gesetz über ihre Bewerbung und Beauf-

Beaufsichtigung sorgfältig gehandhabet werde, dieses aber nicht ohne Bestellung der untern Forstbeamtung mit tüchtigen und in ihrem Fache gehörig unterrichteten Leuten erreicht werden könne, und daher zwar die Errichtung eines Institutes für Bildung guter Förster sehr wohlthätig wäre, allein einstweilen von einer solchen mit bedeutenden Kosten verbundenen Anstalt abstrahirt werde, indem die Forst-Commission glaube, daß durch Aufstellung von vier Forstmeistern im nothwendigsten abgeholfen, und wirksam auf Verbesserung der Waldungen eingewirkt werden könnte.

Es haben daher UH Herren und Obern, überzeugt von der Nothwendigkeit einer umfassenden Verfügung zu Verbesserung des Forstwesens, nach sorgfältiger Berathung des Commissional-Antrags in allen seinen Beziehungen, erkennt:

1.) Die Forstbeamtung soll, zum Behuf besserer Besorgung der so wichtigen Communal-Waldungen, mit drey Forstmeistern vermehrt, und, sobald solche gehörig gebildet sind, der ganze Kanton, in vier Forstbezirke abgetheilt, ihrer speciellen Aufsicht und Besorgung übergeben werden.

2.) Die Ebl. Forst-Commission wird daher begwältiget, drey taugliche Subjecte dazu auszuwählen, welche sich dem Forstwesen zu widmen

gedenten und anheischig machen, in einem zweyjährigen Lehr-Curse die für ihren künftigen Beruf nöthigen Wissenschaften unter specieller Aufsicht und Leitung des Forstamtes auf eigene Kosten zu erlernen. Bey dieser Auswahl wird die Ebl. Forst-Commission ihr Augenmerk vorzugsweise auf solche junge Männer richten, die nebst einem untadelhaften Charakter gute natürliche Anlagen, Vorkenntnisse und einiges Vermögen besitzen.

3.) Der Unterricht dieser künftigen Forstmesser soll im Wesentlichen umfassen: Die Forstwissenschaft mit ihren Abtheilungen, als: Forst-Botanik, natürliche und künstliche Holzzucht, Forst-Taxation; Anleitung zu Beschreibung der Waldungen und zu Entwerfung von Wirthschaftsplanen; ferner denjenigen Theil der Mathematik, welcher zu gründlichen geometrischen Vermessungen nöthig ist, nebst deutlicher Planzeichnung.

4.) Nach Verfluß des ersten Jahres der Lehrzeit dieser Zöglinge, wird die Ebl. Forst-Commission der Regierung einen Bericht über die Profecten derselben, und ihre klugen Anträge in Bezug auf dasjenige, was allfällig zu Beförderung und Aufmunterung in ihren Studien zu thun seyn möchte, hinterbringen.

5.) Wann sodann die Lehrzeit vollendet ist, wird der Kleine Rath, nach Anhörung eines auf

sorgfältige Prüfung gegründeten Commissionals Berichtes, über die Fähigkeiten und Kenntnisse dieser jungen Forstmänner, zu Besetzung der neuen Stellen schreiten, und zugleich, auf die Anträge der Commission, theils ein vollständiges Regulativ über derselben Pflichten und Berrichtungen aufstellen, theils die damit verbundenen Besoldungen bestimmen.

Dieser Beschluß wird der Ebl. Forst-Commission in die Hand gelegt.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 2. Feumonath 1818, wie die neugewählten Gemeindrathsglieder jeweiligen beeydiget werden sollen.

---

Es haben UH Herren und Obern, auf angehörten Bericht und Antrag der Ebl. Commission des Innern, über angemessene Art und Weise, wie die neugewählten Gemeindrathsglieder jeweiligen beeydigt werden sollen, erkannt, den sämtlichen Herren Oberamtännern den Auftrag und die Anweisung zu ertheilen, daß sie sührohin die neugewählten Gemeindräthe (worunter die bloß er-